

# S T A T U T E N

## der Freisinnig-Demokratischen Partei Bad Ragaz-Taminatal

### Allgemeine Bestimmungen

#### Zweck, Sitz

##### Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei Bad Ragaz-Taminatal will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen der Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St.Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin.

#### Tätigkeit

##### Art. 2

Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1, Abs. 1 in den Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers aus.

### Mitgliedschaft

#### Voraussetzungen

##### Art. 3

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

#### Beitritt

##### Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Bad Ragaz-Taminatal. Die Parteileitung kann den Beitritt ablehnen.

#### Ende der Mitgliedschaft

##### Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

#### Austritt

##### Art. 6

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, zuhanden der Ortsparteileitung.

#### Ausschluss

##### Art. 7

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Ortsparteileitung, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Parteileitung der Regionalpartei.

## **Organe der Ortspartei**

<b>Organe</b>	<b>Art. 8</b> Die Organe der Ortspartei sind: a) die Mitgliederversammlung b) die Parteileitung c) die Kontrollstelle
<b>Amts-dauer</b>	<b>Art. 9</b> Die Amtsdauer von Parteileitung und Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Wahlen in die Exekutive folgenden Kalender-jahr. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
<b>Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ</b>	<b>Art. 10</b> Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.
<b>Abberufung</b>	<b>Art. 11</b> Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle mit Zweidrittelsmehrheit der anwe-senden Mitglieder abberufen. Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.
<b>Mitgliederversammlung</b>	
<b>Bedeutung</b>	<b>Art. 12</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten/der Vize-präsidentin.
<b>Einberufung und Zusammentritt</b>	<b>Art. 13</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Be-gehren: a) von mindestens 2 Mitgliedern der Parteileitung; b) der Kontrollstelle; c) von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Regional-partei.
<b>Einladung, Traktanden, Anträge</b>	<b>Art. 14</b> Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Be-schlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer

neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

## **Zuständigkeit**

### **Art. 15**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter in der Gemeinde, die der Volkswahl unterliegen;
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Regionalpartei;
- c) Wahl der kantonalen Delegierten;
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht;
- e) Entlastung der Parteileitung und der Kontrollstelle;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- g) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindestufe;
- h) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene;
- i) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der Parteileitung vorgelegten Geschäften;
- j) Wahl des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder der Parteileitung;
- k) Wahl der Kontrollstelle;
- l) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- m) Anträge der Mitglieder;
- n) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- o) Erlass und Revision der Statuten.

## **Stimmrecht / Beschlussfassung**

### **Art. 16**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht ein Zweidrittelmehr verlangen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat.

## **Parteileitung**

## **Bedeutung**

### **Art. 17**

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

## **Zusammensetzung**

### **Art. 18**

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin
- nach Möglichkeit einem Mitglied des Gemeinderates aus den Gemeinden
- nach Bedarf 3 bis 5 durch die Mitgliederversammlung frei gewählten

Mitgliedern.

Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 lit. j selbst. Sie kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

**Stimmrecht /  
Beschlussfassung**

**Art. 19**

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.

**Einberufung**

**Art. 20**

Die Parteileitung wird durch den Ortsparteipräsidenten/die Ortsparteipräsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

**Zuständigkeit**

**Art. 21**

Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im Allgemeinen;
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen;
- d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei;
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden;
- f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind;
- g) Kontakt mit den übrigen Parteien in der Gemeinde.

Der Präsident/die Präsidentin bzw. dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin nimmt Einsitz in die Regionalparteileitung.

## **Kontrollstelle**

**Kontrollstelle**

**Art. 22**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Ortspartei. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

## **Finanzen der Ortspartei**

**Finanzen**

**Art. 23**

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) Mitgliederbeiträge von max. Fr. 100.00/Mitglied;
- b) Mandatarbeiträge;
- c) freiwillige Beiträge;
- d) Einnahmen aus Aktivitäten..

## **Statutenrevision und Auflösung**

**Statutenrevision**     **Art. 24**  
Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.  
Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

**Auflösung**     **Art. 25**  
Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen.  
  
Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

## **Schlussbestimmungen**

**Ergänzende Bestimmungen**     **Art. 26**  
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonalpartei.

**Aufhebung bisherigen Rechts**     **Art. 27**  
Die Statuten vom 09.04.1991 werden aufgehoben.

**Inkrafttreten dieser Statuten**     **Art. 28**  
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 11.04.2003 genehmigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft gesetzt worden.

Bad Ragaz, 11.04.2003

Ortsparteipräsident

Aktuarin

Erich Sulser

Roswitha Hess-Triet